

WIR WOLLEN EINE GESELLSCHAFT SEIN, DIE DAS LEBEN SCHÜTZT

Ein Gespräch über den Suizid mit
Regionalbischof **DR. JOHANN SCHNEIDER**

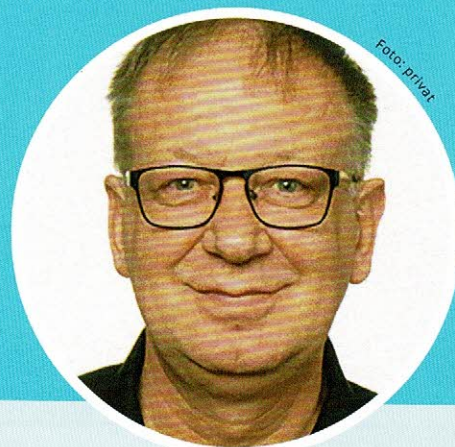


Foto: privat

Was halten Sie vom Suizid persönlich und als Regionalbischof?

Ich persönlich als Mensch, als Christ und auch in meinem Amt als Regionalbischof für Halle-Wittenberg halte den Suizid für eine Verzweiflungstat in einer Krise. Da laut Suizidforschung diese Handlung in der Regel kein Akt der Freiheit, sondern ein Zeichen und Ringen um Aufmerksamkeit in einer schwierigen seelischen Situation ist, spricht das Urteil des Bundesverfassungsgerichts eine sehr abstrakte Situation an. Ich denke, dass die allermeisten Menschen, die sich das Leben nehmen, in einem tiefen seelischen Strudel sind.

Wie bewerten Sie die Bewegung zur Öffnung der Suizidhilfe bis hin zur Tötung auf Verlangen, die in einem neuen Gesetzesentwurf in Ausnahmefällen erlaubt sein soll?

Ich bewerte die Abschaffung des § 217 als eine radikale Neubewertung der menschlichen Autonomie, bis hin zu einer Entscheidung, in jeder Lebenslage unabhängig von Krankheit, von den Umständen, auch mit Hilfe Dritter sich selbst zu töten. Das Gericht lehnt jeden normativen Maßstab ab und bewertet die individuelle Entscheidungsfreiheit zur Selbsttötung als höchstes Gut, das der Autonomie des Menschen entspricht. Es positioniert sich damit klar gegen den Einwand, nach dem die zielgerichtete Vernichtung des eigenen Lebens kein sinnvoller Ausdruck der grundgesetzlich geschützten Persönlichkeitsentfaltung sein könne, weil sich der Mensch damit der vitalen Basis der Menschenwürde selbst beraube. Dieses ist tatsächlich aus meiner Sicht ein epochales Urteil, da es die Selbsttötung unabhängig von jeder Situation, von jedem Alter, von Krankheit oder Gesundheit als einen legitimen Akt menschlicher Freiheit definiert. Aber wir leben als Menschen, als Individuen in einer Gemeinschaft, in einer Beziehung zu anderen.

Was bedeutet das Recht auf einen selbstbestimmten Tod?

Das Recht auf einen selbstbestimmten Tod entspringt einer bestimmten philosophischen Tradition, die Argumente ins Feld führt, die sehr stark auf das Individuum bezogen sind und die kollektive gemeinschaftliche Sicht bewusst außer Acht lässt. Wenn das höchste Gut unserer Kultur menschliches Leben ist, wie wir es jetzt in der Pandemie erleben, dann kann man auch fragen: Warum tun wir das als Gesellschaft? Weil wir in einer Kultur leben, die den Schutz des Lebens, und das gilt natürlich für jeden Arzt und jede Ärztin, als höchstes Ziel rechtlich grund-

gelegt hat, und das natürlich auch als Gesellschaft wollen.

Wie begegnen Sie einer Gesellschaft, die das Recht auf den selbstbestimmten Tod fordert?

Ich begegne ihr mit einer gewissen Zurückhaltung und der Frage, ob dieses Recht auf den selbstbestimmten Tod tatsächlich förderlich und zukunftsorientierend ist. Es ist mir ein Rätsel, wie das BVerfG einen derart radikalen Bruch zur abstrakten Entscheidung betreffend das Recht auf Hilfe zur Selbsttötung durch Dritte vollzogen hat. Das Recht auf den eigenen Tod durch Selbsttötung wird praktisch höher als das Recht auf ein würdevolles Leben und Sterben gewertet. Mir erscheint das eine ziemlich lebensgefährliche Weichenstellung. Wie soll sich denn eine christliche Einrichtung positionieren, wenn der Wunsch aufkommt, dass jemand sagt: „Ich möchte mit Hilfe Dritter meinem Leben ein Ende bereiten.“? Aus meiner Sicht kann eine so direkte Frage nur mit „Nein“ beantwortet werden und dann mit „...aber wir bieten Ihnen folgendes an...“. Nämlich palliative Begleitung usw.

Sind wir eine Gesellschaft, die nicht mehr sterben kann?

Das würde ich nicht sagen, ich würde sagen, wir sind eine Gesellschaft, die sehr widersprüchlich ist: Auf der einen Seite hat das Bundesverfassungsgericht einen Pfahl eingeschlagen und den § 217 Strafgesetzbuch gelöscht. Es hat dem Gesetzgeber aufgetragen, praktisch die Suizidbeihilfe auch geschäftsmäßig zu ermöglichen. Aus meiner Sicht ist das nicht sehr weit bis zu dem strafbewehrten Verbot der Tötung auf Verlangen in § 216. Wie will man den Unterschied begründen, wenn jemand sagt: „Ich möchte meinem Leben ein Ende bereiten!“ zu „Ich möchte mich töten lassen!“. Dem Urteil entsprechend müsste man eigentlich auch den § 216 löschen. Das war ja jetzt nicht Frage des Bundesverfassungsgerichts, aber systematisch und plausibel ließe sich auch eine Tötung auf Verlangen im Sinne der so betonten Autonomie begründen. Jedenfalls ist die Tötung auf Verlangen bisher verboten. Wir sind eine Gesellschaft, die das Sterben in die jeweiligen Einrichtungen delegiert hat. Ich wünsche mir, dass auch jüngere Menschen tatsächlich bei ihrem Angehörigen lernen können, wie Sterben geht. Dass sie miterleben, wie schwer aber auch wie friedlich so ein Abschied ist.

Vielen Dank für das Gespräch. ■